

3. Änderungssatzung

zur Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer Sitzung am 07.11.2016 mit Beschluss-Nr. 56-2016 die folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schönwald beschlossen.

Auf der Grundlage

- der § 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#))
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#))
- der §§ 64 ff des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 20\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 ([GVBl.I/16, \[Nr. 5\]](#))
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 ([GVBl.I/16, \[Nr. 5\]](#))
- des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald vom 09.08.2004, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald vom 15.06.2015 und die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald vom 02.05.2016 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert;

2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

a) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr
Qn 2,5 (bis einschl. Qn 5)	7,50 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Qn 6	18,00 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Qn 10	30,00 € je Monat und Gebührenpflichtigen

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a, Satz 1.

b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr
Q 3/4 (4 m ³ /h)	7,50 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Q 3/10 (10 m ³ /h)	18,00 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Q 3/16	30,00 € je Monat und Gebührenpflichtigen

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b, Satz 1.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert;

4) Die Gebühr für das über Standrohre, Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler entnommene Wasser beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr gemäß § 3 dieser Satzung wird nicht erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Golßen, den 05.12.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor